

1559

Freitag, 14. Juni 1946.

Beschlussfassung über das
Dahinfallen der handelsver-
traglichen Vereinbarungen
mit Deutschland.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. Juni 1946.

In den Erwägungen zu seinem Beschluss vom 8. Mai 1945 über die Nichtmehrannerkennung einer offiziellen deutschen Reichsregierung hat der Bundesrat laut Protokollauszug festgestellt, es entstehe mit seiner Erklärung, dass er keine offizielle deutsche Reichsregierung mehr anerkenne, völkerrechtlich für die schweizerischen Behörden die Situation, dass das Reich zwar als Staat nicht verschwunden sei, aber keine Regierung mehr habe und damit als Völkerrechtssubjekt nicht mehr handlungsfähig sei. Die gegenseitigen offiziellen Beziehungen seien zwar dahingefallen, dagegen blieben die schweizerisch-deutschen Verträge rechtlich weiter bestehen. Letzteres wäre auch der Fall, wenn die Alliierten ganz Deutschland besetzten und tatsächlich die frühere Staatsgewalt übernehmen und diese Übernahme proklamieren; denn die schweizerische Regierung müsste auch nach einer totalen Okkupation und einer entsprechenden Proklamation gegenüber die Auffassung vertreten, dass die Alliierten die frühere Staatsgewalt nur de facto übernommen haben, ohne Rechtsnachfolger des Reiches zu sein.

Im Interesse einer möglichst raschen Bereinigung der zolltarifrischen Verhältnisse warf die Oberzolldirektion schon kurze Zeit nach der Kapitulation Deutschlands die Frage einer Kündigung der handelsvertraglichen Abmachungen mit Deutschland, die im Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 mit 1. - 18. Zusatzvereinbarungen und dem Notenwechsel über den Textilveredlungsverkehr vom 14. Juli 1926 niedergelegt sind, auf. In ihrem Schreiben vom 15. Juni 1945 an die Handelsabteilung äusserte sie sich wörtlich wie folgt:

" Dem Warenverkehr mit Deutschland kommt gegenwärtig und wohl bis zur Instandstellung der wichtigeren Verkehrswege allerdings nur geringe Bedeutung zu. Trotzdem möchten wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass sich die Schweiz beim Wiederbeginn eines stärkeren Warenaustausches an die getroffenen Abmachungen halten würde, während die Möglichkeit besteht, dass sich die Besatzungsbehörden über die mit Deutschland abgeschlossenen Verträge hinwegsetzen werden. Es ist auch denkbar, dass Oesterreich, Polen und der Tschechoslowakei in absehbarer Zeit ihre frühere Selbständigkeit zurückgegeben wird. Die diesen Staaten seinerzeit gewährten vertraglichen Begünstigungen sind im Jahre 1939 nach der Besetzung Deutschland zugestanden worden. Gestützt auf die Meistbegünstigungsklausel könnten diese Länder die Anwendung der Deutschland



gewährten Zollermässigung verlangen, ohne ihrerseits Erleichterungen für unsern Export anbieten zu müssen. Die Schweiz wäre an die Verträge mit Deutschland gebunden; sie hätte keine Waffe handelspolitischer Natur, um ihre Interessen geltend machen zu können.

Sodann gestatten wir uns, auf die nachgenannten Herabsetzungen und Bindungen von Zollansätzen aufmerksam zu machen, die sich bei der Anwendung des Zolltarifes als besonders lästig erweisen. "

Mit Rücksicht auf die damals noch völlig unabgeklärten Verhältnisse hielt die Handelsabteilung es für angezeigt, den Entscheid über die Frage eines Dahinfallens der handelspolitischen Vereinbarungen mit Deutschland vorläufig noch zurückzustellen. Mangels einer handlungsfähigen deutschen Reichsregierung bestand keine Möglichkeit einer Kündigung, wie sie auf Grund von Ziff. 1, Art. I der 10. Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1936^{2b} dem Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr im Falle des erfolgten Ausserkrafttretens des Verrechnungsabkommens an jedem Monatsersten auf den Schluss des betreffenden Kalendermonats hätte erfolgen können.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme des Warenverkehrs mit dem wiederum souveränen österreichischen Staate und Süddeutschland, insbesondere der Zulassung des passiven Stickereiveredlungsverkehrs mit dem Vorarlberg und des passiven Textilveredlungsverkehrs ganz allgemein erweist es sich heute als unumgänglich, über die Frage der Gültigkeit der handelsvertraglichen Abmachungen zu entscheiden. Trotzdem praktisch die Abmachungen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit als suspendiert angesehen werden können, lässt es sich - vor allem auch im Hinblick auf die seinerzeit durch die Presse in der Oeffentlichkeit bekanntgegebene Auffassung des Bundesrates über das Weiterbestehen der schweizerisch-deutschen Verträge - nicht länger aufschieben, eine eindeutige Feststellung der rechtlichen Stellungnahme der schweizerischen Behörden zu der Frage der Weitergeltung der einzelnen handelsvertraglichen Vereinbarungen mit Deutschland vorzunehmen.

Die Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departements äusserte sich auf Veranlassung der Handelsabteilung dahingehend, dass es im schweizerischen Interesse liege, solange sich in Deutschland keine neue Regierung gebildet habe, mit der völkerrechtlich verbindliche Abmachungen getroffen werden können, die bisherigen rechtlichen Beziehungen nicht allgemein als aufgelöst zu erklären. Dies deshalb, weil die bisherigen Vereinbarungen vorläufig nicht durch neue Regelungen ersetzt werden könnten und ein rechtsleerer Raum sich in der einen oder andern Hinsicht ungünstig auswirken könnte.

Dagegen sei es angezeigt zu überprüfen, ob einzelne Staatsverträge, die bestimmte tatsächliche Verhältnisse voraussetzen - wie Handelsverträge einen Wirtschaftsverkehr - und nur bei deren Vorliegen sinnvoll sind und angewendet werden können, weiterhin Geltung beanspruchen können. Falls eine Aufhebung oder Abänderung der handelsvertraglichen Abmachungen angebracht erschiene, so wäre die Kündigung die normale Lösung, unter Umständen auch der Rücktritt vom Vertrag wegen Nichterfüllung durch die Gegenpartei oder die Feststellung des Dahinfallens wegen Unmöglichkeit der Erfüllung. Um eine klare Situation zu schaffen, müsste hierüber jedenfalls eine entsprechende Willenserklärung des Bundesrates erfolgen, umso mehr als durch eine bundesrätliche Erklärung der Bestand der Verträge bejaht worden sei.

Die Lösung, eine empfangsbedürftige Willenserklärung angesichts des Nichtvorhandenseins einer deutschen Regierung an den interalliierten Kontrollrat in Berlin zu richten, lehnt das Politische Departement ab. Die Alliierten sind in der Tat nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches und ihre Organe können Deutschland nicht verpflichten; sie handeln nicht in Vertretung einer deutschen, sondern als alliierte Behörde. Deutschland könnte später die Unverbindlichkeit allfällig auf diesem Wege getroffener Vereinbarungen geltend machen. Demnach müsste, nach Auffassung des Politischen Departements, eine einseitige schweizerische Willenskundgebung als eindeutige Erklärung, dass das Abkommen wegen Unmöglichkeit der Erfüllung als dahingefallen betrachtet wird, erfolgen.

Zu den von der Oberzolldirektion schon vor einiger Zeit geäusserten Argumenten für eine Ausserkraftsetzung der handelsvertraglichen Bestimmungen mit Deutschland zwecks Bereinigung des Zolltarifs, wie sie seinerzeit nach dem Dahinfallen des Handelsvertrages mit Frankreich erfolgt ist, ist inzwischen das praktische Bedürfnis getreten, der nun längere Zeit andauernden Unsicherheit über den geltenden Rechtszustand ein Ende zu bereiten. Es wird zudem bereits an der deutschen Grenze bei der Einfuhr von Waren aus der Schweiz eine Verzollung auf Grund des deutschen Zolltarifs, wie er vor 1939 bestand, vorgenommen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass von den französischen Besetzungsbehörden in Baden-Baden oder, falls es in absehbarer Zeit zu einer Zentralisation des gesamten deutschen Aussenhandelsverkehrs kommt, vom interalliierten Kontrollrat an der Gültigkeit der früheren handelsvertraglichen Abmachungen mit Deutschland infolge des Interesses an den Zollbindungen, die auf Grund der Meistbegünstigungsklausel ebenfalls für die betreffenden Besetzungsmächte gelten, ausdrücklich festgehalten werden möchte. Eine unabhängige schweizerische Erklärung über das Dahinfallen der betreffenden Abmachungen ist jedenfalls einer Auseinandersetzung mit den Alliierten über diesen Punkt vorzuziehen.

Durch das Dahinfallen des bereits erwähnten, seinerzeit in der Gesetzsammlung publizierten Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr werden automatisch auch die nachstehenden, nicht veröffentlichten handelsvertraglichen Abmachungen mit Deutschland ausser Kraft treten :

Protokoll über die Durchführung der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen vom 5. November 1932 mit 1. - 12. Zusatzvereinbarungen ;

4. Geheimes Protokoll vom 20. September 1940 über die Einfuhr von Kunstseide ;

Geheimes Protokoll über die Regelung der Einfuhr von Schweizerkäse nach Deutschland vom 20. September 1940 ;

Brief der schweizerischen Verhandlungsdelegation vom 9. August 1940 betreffend die Erleichterung der Einfuhr von zellwollgemischten Geweben und der daraus hergestellten Bekleidungsgegenstände durch Reduktion der Zollansätze;

Briefwechsel betreffend Zollerleichterungen für Textilerzeugnisse mit Zellwolle, vom 20. September 1940.

Was das ebenfalls publizierte Abkommen über den kleinen Grenzverkehr vom 9. März 1939 und das schweizerisch-deutsche Abkommen über die mit der Einbeziehung des Zollausschlussgebietes um Jestetten in das deutsche Zollgebiet zusammenhängenden Fragen vom 15. Januar 1936 (sogenanntes "Heidelbergerabkommen") betrifft, so müssen sie zwar rechtlich als nach wie vor in Kraft stehende betrachtet werden, doch ist ihre Ausführung durch die Convention réglant le trafic frontalier sur la frontière entre la Suisse et la zone d'occupation française en Allemagne vom 3. November 1945 und das dazugehörige Protokoll vom 1. April 1946 (Sitzungsprotokoll der ständigen gemischten Kommission über die Ergänzung der Grenzvereinbarung vom 3. November 1945) suspendiert, so weit diese Abmachungen mit Frankreich die gleichen Materien regeln.

Was die unterm 1. Dezember 1938 mit Deutschland im Hinblick auf die zollpolitische Eingliederung Oesterreichs in Deutschland abgeschlossenen handelsvertraglichen Abmachungen, wozu auch die beidseitigen Erklärungen über den Stickereiveredlungsverkehr gehören, anbelangt, so sind diese durch die Wiederherstellung der Souveränität Oesterreichs von selbst dahingefallen. Der schweizerisch-österreichische Handelsvertrag von 1926, der seinerzeit mit dem Anschluss hinfällig wurde, lebt nach Auffassung des Politischen Departements auch nach dem Wiedererstehen Oesterreichs und dessen Anerkennung durch die Schweiz nicht wieder auf.

Das Dahinfallen der erwähnten handelsvertraglichen Abmachungen ist, soweit diese seinerzeit durch Aufnahme in die Amtliche Gesetzsammlung publiziert worden sind, durch eine bundesrätliche Erklärung auf dem gleichen Wege der Oeffentlichkeit bekanntzugeben.

Aus diesen Erwägungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

1. Infolge der Unmöglichkeit der Erfüllung durch Deutschland werden die nachstehenden handelsvertraglichen Abmachungen als dahingefallen erklärt:
 - a) Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 mit 1. - 18. Zusatzvereinbarungen ;
 - b) Notenwechsel über den Textilveredlungsverkehr vom 14. Juli 1926 ;
 - c) Protokoll über die Durchführung der schweizerischen Einfuhrbeschränkungen vom 5. November 1932 mit 1. - 12. Zusatzvereinbarungen ;
 - d) 4. Geheimes Protokoll über die Einfuhr von Kunstseide vom 20. September 1940 ;
 - e) Geheimes Protokoll über die Regelung der Einfuhr von Schweizerkäse nach Deutschland vom 20. September 1940 ;
 - f) Brief der schweizerischen Verhandlungsdelegation vom 9. August 1940 betreffend die Erleichterung der Einfuhr von zellwollgemischten Geweben und der daraus hergestellten Bekleidungsgegenstände durch Reduktion der Zollansätze und

g) Briefwechsel betreffend Zollerleichterungen für Textil-
erzeugnisse mit Zellwolle, vom 20. September 1940.

2. Die vorgelegte bundesrätliche Erklärung ist unter Vorbehalt
der Bereinigung des Wortlautes in die Amtliche Gesetzsammlung
aufzunehmen und der Presse zur Veröffentlichung zu übergeben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef,
Generalsekretariat, Handelsabteilung 15 Exemplare), an das
Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

Die seitens der Schweiz mit Deutschland getroffenen handelsvertragli-
chen Abmachungen (Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr von
5. November 1932 mit 1. - 18. Zusatzvereinbarungen und Notenschein
Über den Textilveredlungswarenverkehr von 14. Juli 1936) sind infolge
der sich durch die Besetzung Deutschlands ergebenden Verhältnisse
wirtschaftlich gegenstandslos geworden. Die von Deutschland der
Schweiz für die Einfuhr schweizerischer Waren ausgesetzten Zoll-
erleichterungen wurden damit hinfällig. In Anbetracht dieser Lage
sieht sich der Bundesrat veranlasst, festzustellen, dass das schwei-
zerisch-deutsche Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr von
5. November 1932 mit seinen 18 Zusatzvereinbarungen sowie der Noten-
wechsel über den Textilveredlungswarenverkehr von 14. Juli 1936 hinfällig
sind.

Bern, den Juni 1945.

E r k l ä r u n g

des schweizerischen Bundesrates über das Dahin-
fallen der handelsvertraglichen Vereinbarungen
mit Deutschland.

Die seinerzeit mit Deutschland getroffenen handelsvortraglichen Abmachungen (Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 mit 1. - 18. Zusatzvereinbarungen und Notenwechsel über den Textilveredlungsverkehr vom 14. Juli 1926) sind infolge der sich durch die Besetzung Deutschlands ergebenden Verhältnisse wirtschaftlich gegenstandslos geworden. Die von Deutschland der Schweiz für die Einfuhr schweizerischer Waren zugestandenen Zoll-erleichterungen wurden damit hinfällig. In Anbetracht dieser Lage sieht sich der Bundesrat veranlasst, festzustellen, dass das schweizerisch-deutsche Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. November 1932 mit seinen 18 Zusatzvereinbarungen sowie der Notenwechsel über den Textilveredlungsverkehr vom 14. Juli 1926 dahingefallen sind.

Bern, den Juni 1946.

Bern, 12. juno 1946.

1560

D é c l a r a t i o n

du Conseil fédéral concernant la caducité des accords
économiques avec l'Allemagne.

Les accords économiques conclus avec l'Allemagne (convention de commerce du 5 novembre 1932 avec dix-huit avenants et échange de notes sur le trafic de perfectionnement des textiles du 14 juillet 1926) sont, par suite de l'occupation de ce pays, devenus sans objet. Les réductions douanières accordées par l'Allemagne à la Suisse pour l'importation de marchandises suisses se trouvent ainsi annulées. Dans ces conditions, le Conseil fédéral constate que la convention de commerce entre la Suisse et l'Allemagne du 5 novembre 1932 avec ses dix-huit avenants ainsi que l'échange de notes sur le trafic de perfectionnement des textiles du 14 juillet 1926 sont devenus caducs.

Berne, le juin 1946.

D i c h i a r a z i o n e

del Consiglio federale svizzero sulla caducità degli
accordi economici stipulati con la Germania.

In seguito alla situazione risultante dall'occupazione della Germania, gli accordi economici stipulati a suo tempo con la Germania (accordo del 5 novembre 1932 concernente gli scambi commerciali tra i due Paesi, comprese le aggiunte N. 1 - 18, come pure lo scambio di note sul traffico di perfezionamento del 14 luglio 1926) sono divenuti economicamente privi di oggetto. Di conseguenza, le agevolazioni doganali concesse dalla Germania alla Svizzera per l'importazione di merci svizzere sono annullate. Vista questa situazione, il Consiglio federale ha dovuto constatare che l'accordo svizzero-germanico del 5 novembre 1932 concernente gli scambi commerciali tra i due Paesi, comprese le sue 18 aggiunte, come pure lo scambio di note del 14 luglio 1926 sul traffico di perfezionamento, sono divenuti caduchi.

Berna, il giugno 1946.